

104. Haftet der Vater während des Bestehens der elterlichen Gewalt für die dem Sohne auferlegten Kosten eines erfolglos verfolgten Rechtsmittels?

Ger.R.Ges. § 92.

B.G.B. 1654.

I. Ferien Senat. Beschl. v. 16. Juli 1911 g. R. ^{1 D. 363/10}
^{VIII 1650/11.}

I. Landgericht Landau.

Gründe:

Der Schneidermeister R. hatte mit Vollmacht vom 11. Januar 1910 dem Rechtsanwalte B. die Vertretung seines im Jahre 1895 geborenen Sohnes R., der von dem Angeklagten mißhandelt worden sein sollte, übertragen. Dem Antrage des Rechtsanwalts entsprechend wurde durch Beschluß der Strafkammer Landau der Verletzte, der Sohn R., als Nebenkläger zugelassen. Nachdem die Hauptverhandlung mit Freisprechung des Angeklagten geendigt hatte, legte Rechtsanwalt B. für den Nebenkläger Revision ein. Dieses Rechtsmittel ist durch Urteil des Reichsgerichts verworfen und es sind dem Beschwerdeführer die Kosten der Revisionsinstanz auferlegt worden. In der Folge sollten im Auftrage der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts durch das Rentamt in Landau 19,70 M Gerichtskosten, die beim Reichsgericht entstanden waren, ausschließlich von Schneidermeister R., der als Gesamtschuldner neben seinem Sohne in Anspruch genommen wurde, erhoben werden. Hiergegen hat Schneidermeister R. gemäß § 4 Ger.R.Ges. Erinnerung eingelegt.

Seine Berechtigung hierzu ist formell nicht zu beanstanden. Die Erinnerung ist aber auch sachlich begründet.

Die Gerichtskosten der Revisionsinstanz dürfen von dem Schneidermeister R. nur dann eingefordert werden, wenn gemäß § 92 Ger.R.Ges. für ihn eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung zur Kostentragung besteht.

Hierfür ist die Vorschrift in § 1654 B.G.B.'s herangezogen worden, über dessen Auslegung die Ansichten auseinandergehen. Unbedenklich kann angenommen werden, daß die hier in Frage stehenden Kosten als Kosten eines Rechtsstreits anzusehen sind. Einen solchen

führt, wer als Nebenkläger auftritt, ebenso wie derjenige, der eine Privatklage erhebt (Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 1387 B.G.B. Anm. 3). Auch daß der Staat Gläubiger des Kindes ist und den Vater, falls dieser haftet, als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen kann, ist nicht zu beanstanden (§ 1654 verb. mit § 1388 B.G.B.). Dagegen kann der weiteren Annahme nicht beigetreten werden, daß der Vater unbedingt und schrankenlos, nämlich auch beim Mangel jeglichen seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens für die Kosten aufzukommen habe.¹

Denn § 1654 Satz 3 bestimmt nur, daß der Vater für die Kosten eines Rechtsstreits seines Kindes hafte, weil diese zu den Lasten des Vermögens zu rechnen seien. Der weitere Inhalt der Gesetzesstelle (Satz 1) macht aber ersichtlich, daß der Vater nicht alle Lasten, die das Kind betreffen, sondern nur solche des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen hat. Hierunter kann nach dem Wortlaut nur tatsächlich vorhandenes Vermögen verstanden werden, nicht aber gemeint sein, daß der Fall des § 1654 Satz 1 schon vorliege, wenn dem Vater nur allgemein, grundsätzlich, das Recht zur Nutznießung am Kindesvermögen, soweit ihm solches auch in Zukunft etwa zufallen könne, zustehe. Die Pflicht zur Kostentragung ist als Folge der Nutznießung gedacht. Zur Ausgleichung der Vorteile, die die Nutzung gewährt, sind dem Berechtigten auch die Lasten als die an den Nutzungen haftenden Nachteile auferlegt. Wenn deshalb das Kind Vermögen nicht besitzt, entfällt die Nutz-

¹ Ebenso: Kammergericht, Beschlüsse v. 18. März 1903 (Rechtspr. der OLG. Bd. 7 S. 93, bestätigt durch Beschl. des R.G.'s v. 11. Mai 1903 4 79/03), v. 4. Mai 1906 (Rechtspr. der OLR. Bd. 14 S. 253, das. angezogen Beschl. des R.G.'s v. 6. März 1907), v. 8. März 1906 (Deutsche Jur.-Ztg. Bd. 11 S. 881); OLG. Jena, Beschl. v. 13. Oktober 1906 (Thüringer Bl. Bd. 54 S. 166); OLG. Zweibrücken, Beschl. v. 11. Juli 1910 (Ztschr. f. Rechtspf. in Bayern Bd. 6 S. 410). — Dagegen: OLG. München, Beschl. v. 13. Juni 1906 u. v. 1. April 1910 (Bl. f. Rechtsanw. Bd. 72 S. 166, Bd. 75 S. 580); OLG. Celle v. 13. Februar 1906 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 325); OLG. Breslau v. 15. Januar 1903 (Zentr.-Bl. f. freiwillige Gr. Bd 4 S. 709), v. 24. Januar 1907 (Ztschr. f. Deutsches Gerichtsjektretariat 1907 S. 186); Kammerger. v. 12 März 1908 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 16 S. 226). Vgl. ferner: Schulpenstein, Arch. f. bürgerl. R. Bd 29 S. 168; Blume, ebenda Bd. 30 S. 1—6; Bruno Schilb-macher, Der Zweifelschuldner, Breslau 1907. D. C.

nießung des Vaters und damit seine Pflicht zur Lasten- und Kosten-
tragung.

Diese Auslegung findet in der Fassung des Gesetzes insofern eine Stütze, als im zweiten Satze des § 1654 der § 1387 BGB. neben den hier aufgeführten §§ 1384—1386 und § 1388 nicht erwähnt wird. Wie § 1654 Satz 2 zeigt, sollte die Haftung des Vaters in Anlehnung an die beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für den Ehemann bezüglich des eingebrachten Gutes geltenden Vorschriften geregelt werden. Der § 1387 aber, welcher die Verpflichtung des Ehemanns zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits der Frau bestimmt, ohne daß hier das Vorhandensein eines der Nutznießung unterliegenden Vermögens verlangt wird, ist nicht aufgenommen, und dieser Umstand steht seiner sinngemäßen Anwendung auf den Vater als Nutznießer des Kindesvermögens entgegen.

Den aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommenen Schlußfolgerungen für eine andere Auslegung des § 1654 kann eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden.

Allerdings war das hier in Frage stehende Rechtsverhältnis im Entwurf erster Lesung anders geregelt. Eine dem § 1388 entsprechende Bestimmung, welche dem § 1654 erst die jetzt innewohnende Tragweite verlieh, fehlte vollständig und wurde erst im Entwurfe 2. Lesung eingeschoben. Die Vorschrift in § 1531 des ersten Entwurfs (= § 1654 des Gesetzes) bestimmte aber ausdrücklich, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber dem Kinde verpflichtet sei, für die Zeit der elterlichen Nutznießung außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten zu tragen:

„Nr. 5: Die Kosten eines von dem Kinde geführten Rechtsstreites“ und fügte als Schlußsatz bei:

„die unter 4 bis 6 (also auch Nr. 5) bezeichneten Kosten hat der Inhaber der elterlichen Gewalt nur insofern zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen, welche der Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen gezogen hat oder bei dessen ordnungsmäßiger Verwaltung hätte ziehen können.“

War hiernach die unbeschränkte Haftung des elterlichen Gewalt-habers abgelehnt, so bietet auch der weitere Verlauf der Gesetz-

gebungsarbeit keinen sicheren Anhalt dafür, daß die Pflicht zur Kostentragung für den Vater schon dann vorliege, wenn ihm nur grundsätzlich das Recht zur Nutznießung am Kindesvermögen zustehe, ohne daß es darauf ankomme, daß solches tatsächlich vorhanden sei. Zwar findet sich in den Protokollen der 2. Lesung die Auffassung vertreten, daß die Haftung des Ehemanns zur Kostentragung unbeschränkt sein solle und daß die Rechtsverhältnisse zwischen Vater und Kind ähnlich wie zwischen den Ehegatten gestaltet werden sollten. Allein, daß diese Absicht, was den Vater als den Inhaber der elterlichen Gewalt betrifft, im Gesetz Ausdruck gefunden habe, ist nicht zuzugeben, der Wortlaut des § 1654 spricht vielmehr dagegen.

In Übereinstimmung mit der dem nicht veröffentlichten Beschlusse des IV. Zivilsenats vom 11. Mai 1903 B. Nr. 79/03 zugrunde liegenden Rechtsauffassung war deshalb die Erinnerung für begründet zu erklären.

Da für den vorliegenden Fall davon auszugehen ist, daß das Kind eigenes Vermögen überhaupt nicht besitzt, war auf die Frage nach der Haftung des Vaters, falls ein zur Kostendeckung nicht ausreichendes Nutzungserträgnis vorhanden ist, nicht einzugehen.